

Die Gemeindevertretung Erlensee beschließt am 22. Januar 1976 die folgende

## **Badeordnung für das Hallenbad Erlensee**

In der Fassung des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23. Juni 2005 zu § 5 Abs. 4, § 6 gestrichen, in Kraft getreten am 09. Juli 2005 und Änderungsbeschluss des Gemeindevorstandes am 10.02.1987 zu § 3 Abs. 2.

### **§ 1**

#### **Zweck der Badeordnung**

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

### **§ 2**

#### **Badbenutzung**

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene sowie Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zum Bad nicht zugelassen.
3. Kinder unter 6 Jahren (Mindestalter für den Hallenbadbesuch: 2 Jahre) dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener besuchen. Dasselbe gilt für Kinder unter 14 Jahren ab 18 Uhr.
4. Die Zulassung von Schulklassen, Schwimm- und Sportvereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird von der Gemeindeverwaltung geregelt.
5. Gewerbsmäßiges Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art ist im Bad nicht erlaubt.

### **§ 3**

#### **Badekleidung**

1. Der Aufenthalt im Bad ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.

**§ 4  
Eintrittskarten**

1. Der Zutritt zum Bad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die Zehnerkarten sind übertragbar.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

**§ 5  
Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten werden von der Gemeindevertretung und durch Aushang im Bad bekannt gemacht.
2. Bei Überfüllung oder aus sonstigen Gründen kann das Bad vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.
3. Wenn das Bad infolge höherer Gewalt Betriebsstörungen oder aus anderen Gründen geschlossen werden muss, wird kein Ersatz für gelöste Eintrittskarten geleistet.
4. Der Einlass in das Bad wird 60 Minuten vor Schluss der festgesetzten Öffnungszeit eingestellt.

**§ 6  
Badezeit**

(weggefallen)

**§ 7  
Zutritt zu den Badeeinrichtungen, Körperreinigung**

1. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Gängen zugelassen.
2. Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst, die Schwimmhallen, die Duschen dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Jeder Badegast ist verpflichtet, im Vorreinigungsraum vor Betreten der Schwimmhalle eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
4. Der Gebrauch von Einreibemitteln vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

## **§ 8 Verhalten im Bad**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen.
2. Nicht gestattet ist u.a.
  - a) Lärmen, Singen, Pfeifen und den Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten sowie Musikinstrumenten
  - b) Rauchen in sämtlichen Räumen, ausgenommen Gaststättenräume
  - c) Ausspucken in den Badeanlagen und Fortwerfen von Kaugummi
  - d) Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art, insbesondere von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen
  - e) Mitbringen von Tieren
  - f) Reinigen von Wäsche
  - g) Benutzung von Schwimfflossen
  - h) Ballspielen in der Schwimmhalle und in den Schwimmbecken.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln; jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz. Außerdem wird bei Verunreinigung der Räume ein Reinigungsentgelt erhoben. Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werden.
4. Findet ein Badegast die Baderäume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Badepersonal sofort mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
5. Erlittene Verletzungen sind dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9 Verhalten beim Baden**

1. Es ist nicht gestattet:
  - a) andere Badegäste zu gefährden, insbesondere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben
  - b) in die Schwimmbecken von der Längsseite des Beckenrandes zu springen
  - c) auf den Beckenumgängen zu springen, an den Einsteigeleitern und

Haltestangen zu turnen oder die Trennungsseile zu besteigen

- d) die Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
  - e) außerhalb der Treppen und Leitern die Schwimmbecken zu verlassen.
2. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerteil aufhalten.

### **§ 10**

#### **Ausgabe von Badewäsche**

1. Badekleidung und Badewäsche werden gegen Bezahlung des vorgesehenen Entgeltes und einer Hinterlegungsgebühr mietweise ausgegeben.
2. Die Badewäsche ist pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Benutzung oder der Verlust der Wäsche verpflichtet zum Schadenersatz. Vor Verlassen des Bades sind die überlassenen Gegenstände der Ausgabestelle zurückzugeben.

### **§ 11**

#### **Aufbewahrung von Wertsachen**

1. Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen.
2. Für den Verlust von Wertsachen wird nicht gehaftet.

### **§ 12**

#### **Fundgegenstände**

1. Gegenstände, die in dem Bad aufgefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### **§ 13**

#### **Haftung**

1. Das Betreten und Benutzen des Bades und einer Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

### **§ 14**

#### **Aufsicht**

1. Das Badepersonal ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen

Weisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich allen Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Trinkgelder oder Geschenke dürfen durch das Badepersonal weder erbeten noch angenommen werden.
3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu weisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Personen, die nach Abs. 3 gemäßregelt werden mussten, kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird die Benutzungsgebühr nicht erstattet.

#### **§ 15 Wünsche oder Beschwerden**

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Betriebsleiter entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich beim Gemeindevorstand vorgebracht werden.

#### **§ 16 Rechtsmittel**

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem Anstaltsbenutzer die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 zu.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

